Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht

Von: "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>
Datum: Donnerstag, 24. Januar 2019 09:13
An: liste-muensterland@asyl.org>

Anfügen: 2019-01-08 - BMI - Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzb. .pdf;

Präsentation Familiennachzug Registerportal.pdf; Prüfschema §36aAufenthG ABH.docx;

ATT00001.txt

Betreff: [liste-muensterland] WG: [Flucht] [Asylpolitik] Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär

Schutzberechtigten (§ 36a AufenthG)

Weiterleitung

--

Claudius Voigt

Projekt Q – Büro zur Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.

Hafenstraße 3 - 5 48153 Münster Tel.: 0251 14486 – 26 Mob.: 01578 0497423

Fax: 0251 14486 – 10 www.ggua.de

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.) Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB: Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel, Dominik Hüging

(Schatzmeister), Claudius Voigt, Saskia Zeh

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:

http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland

Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.

Von: flucht <flucht-bounces@asyl.org> Im Auftrag von Karim Alwasiti

Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2019 17:19 **An:** flucht@asyl.org; fluechtlingsraete@asyl.org

Betreff: [Flucht] [Asylpolitik] Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a

AufenthG)

Anliegend leiten wir eine eine Information des MI an die nds. Ausländerbehörden mit Anlagen weiter. Angehängt sind

- 1. eine Veröffentlichung des Bundesverwaltungsamt zum inländischen Prüfablauf und zur Auswahl der Anträge von Angehörigen subsidiär Schutzberechtigten,
- 2. die vielen schon bekannte Rundmail des BMI zur "Neuregelung des Familiennachzugs" vom BMI,
- 3. ein (den Vorgaben des Bundesverwaltungsamts entlehntes) Prüfschema für die Ausländerbehörden.

Im Fokus des MI-Rundschreibens steht die Bearbeitung und Stellungnahme der Ausländerbehörden zum Visumsantrag. Offenbar hat die uferlose Umsetzungsbürokratie vor dem Hintergrund knapper Kapazitäten viele Inlandsbehörden dazu veranlasst, die Anträge Zwecks Entscheidung kommentarlos an das BVA zu übergeben, wo sie dann wegen einer fehlenden Stellungenahme unberücksichtigt blieben. Mit dem anliegenden Prüfformular sollen die Ausländerbehörden

veranlasst werden, inhaltlich Stellung zu nehmen und ausdrücklich eine Zustimmung oder Ablehnung zu formulieren. Die abgefragten Aspekte hinsichtlich der humanitären und integrativen Voraussetzungen bei der Stammperson können natürlich nur beantwortet werden, wenn die zugrunde liegenden Sachverhalte im direkten Kontakt mit den Betroffenen geprüft und ermittelt werden.

Wir halten das gewählte Verfahren nach wie vor für fragwürdig und die Auswahl u.a. auf Grundlage einer Prüfung der "Integrationsleistungen" hier lebender Stammberechtigter für zynisch: Ein hier lebender Geflüchteter, der krank vor Sorge um seine im Herkunftsland verbliebenen Angehörigen ist, wird womöglich auch aufgrund des jahrelang verweigerten Familiennachzugs nur beschränkt in der Lage gewesen sein, "Integrationsleistungen" in Deutschland zu erbringen. Überdies gibt es für die Bewertung solcher Leistungen nirgendwo Vorgaben. Wir gehen schon davon aus, dass viele Geflüchtete mit ihrem Wunsch nach Familienzusammenführung bei den Ausländerbehörden auf Verständnis und Unterstützung stoßen. Es wäre aber beispielsweise auch denkbar, dass ein missgünstiger Behördenmitarbeiter eine Zustimmung zur Visumserteilung ohne Rücksprache mit dem/der Stammberechtigten mit dürftigen Hinweisen auf mangelnde Sprachkenntnisse verweigert, ohne dass dies fachaufsichtlich überprüft und korrigiert werden könnte. Im Rundschreiben des MI gibt es nicht einmal Hinweise, die das Bewertungsermessen der Ausländerbehörde in irgendeiner Weise binden würde.

Unser Appell an die Inlandsbehörden geht dahin, dass sie ihre Stellungnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Lebenssiotuation der Betroffenen wohlwollend formulieren und schnell abschicken.

Um die mit der Abgabe einer Stellungnahme verbundene weitere Verzögerung des Verfahrens in Grenzen zu halten, sollten Betroffene von sich aus das Gespräch mit den Ausländerbehörden suchten und auf eine schnelle Erledigung drängen.

Karim Alwasiti

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Aufenthaltsrecht; Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a AufenthG)

Datum: Wed, 23 Jan 2019 09:11:32 +0000

Von: Kopie (CC):

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgendes Schreiben des Bundesverwaltungsamtes (Referat S I 2 – Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten) übersende ich m.d.B. um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gruß, Werner Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Von: Bestimmungsstelle (S I 2)

Gesendet: Dienstag, 22. Januar 2019 17:46

An: Länder-MI

Betreff: Hinweise zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten § 36

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) ist seit fünf Monaten in Kraft. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) hat

seit dem 01.08.2018 die Aufgabe, unter den Antragstellern, die die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 36a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllen, monatlich bis zu 1.000 Nachzugsberechtigte auszuwählen. Die ersten Monate haben gezeigt, dass die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung bei den beteiligten Behörden verschiedene Fragen aufgeworfen hat.

Das Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat mit Rundschreiben vom 8. Januar 2019 Informationen zu den bisherigen Erfahrungen in der Gesetzesanwendung, den damit verbundenen Bearbeitungsprozessen und Prüfungserfordernissen den Ländern zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zur Entscheidung, ob eine aufenthaltsrechtliche Zustimmung nach § 31 Aufenthaltsverordnung erteilt werden kann, ermitteln die Ausländerbehörden die Nachzugsgründe nach § 36a AufenthG für die im Inland lebende Referenzperson. In diesem Zusammenhang weist das zuständige Fachreferat im BVA daraufhin, dass die Kriterien "Notlage" und "Integrationsaspekte" häufig ohne abschließendes oder eindeutiges Ergebnis beschrieben werden. Für die Auswahlentscheidung ist es zwingend erforderlich, dass ein eindeutiges Prüfungsergebnis zu den gesetzlichen Kriterien durch JA oder NEIN vorliegt. Darüber hinaus muss die zuständige Ausländerbehörde ihre abschließende Entscheidung (Zustimmung oder Ablehnung) im Rahmen des Visumverfahrens an die Auslandsvertretung übermitteln. Im Falle einer Stellungnahme kann der Antrag nicht bearbeitet werden und geht zur nochmaligen Entscheidung an die Ausländerbehörde über die Auslandsvertretung zurück. Dies führt zu einer Verzögerung der Kontingentbestimmung und zu einer vermeidbaren Mehrbelastung aller eingebundenen Stellen.

Das BMI-Rundschreiben und unsere weiteren Informationen haben wir als Anlage beigefügt. Wir haben auch ein Prüfungsschema für den Familiennachzug nach §36a AufenthG angehängt und regen an, dieses zukünftig zu nutzen. Weiterhin bitten wir Sie, diese Informationen an maßgebliche Arbeitskreise zu Familiennachzugsthemen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Silke Fichtner

Bundesverwaltungsamt Referat S I 2 – Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten – 50728 Köln

E-Mail: <u>Bestimmungsstelle@bva.bund.de</u> Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

Sie erhalten diese Mail, weil Sie sich in die E-Mailliste "Liste Münsterland" eingetragen haben. Wenn Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich unter diesem Link jederzeit austragen: http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland

liste-muensterland mailing list

liste-muensterland@asyl.org

http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland

Freitextfeld der ausländerrechtlichen Zustimmung der ABH

zu berücksichtigen (z.B. Geschwister).

Es liegen positive Integrationsaspekte vor.

Es liegen negative Integrationsaspekte vor.

vor (gem. §36a Abs. 2 S. 1 Nr. 4).

sonstige Anmerkungen:

Antw. ABH: BHKNZ ABH **Ergebnis: Zustimmung** Die Ausländerbehörde teilt hierzu ergänzend mit: Die Zustimmung gemäß § 31 AufenthV wird erteilt. Datum der Erstregistrierung der/des Stammberechtigten im Bundesgebiet: 09.11.2018 Erstregistrierung nicht bekannt, Datum des Asylantrags Stammberechtigten im Bundesgebiet: 09.11.2018 Bei der/dem Stammberechtigten handelt es sich um eine/n unbegleitete/n minderjährige/n Ausländer/in. Geburtsdatum der/des Stammberechtigten: 09.11.2018 Es liegen keine Erkenntnisse vor, aufgrund derer die Entscheidung zunächst auszusetzen ist. Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass keine Erkenntnisse zu Versagungsgründen vorliegen. Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Ein Familienverbund zu sonstigen Familienangehörigen im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG ist

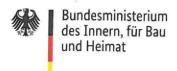
Freitext der ABH für die AV:

П

****ABH Antwort****

Dies ist ein Fließtext Dies ist ein Fließtext

Es liegt eine schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder eine schwere Behinderung



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE MV, NI, SL, SN, ST, SH

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Freistaates Thüringen

nachrichtlich: Auswärtiges Amt

Betreff: Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär

Schutzberechtigten

hier: Rundschreiben an die Länder

Aktenzeichen: M 3 -20010/18#3

Berlin, 8. Januar 2018

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 13. Juli 2018 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Sie über das Inkrafttreten und die wesentlichen Neuerungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) informiert.

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12176 FAX +49 30 18 681-51582

manuela.krey@bmi.bund.de www.bmi.bund.de Berlin, 08.01.2018 Seite 2 von 3

Die gute und kooperative Zusammenarbeit zwischen allen Verfahrensbeteiligten ist sicherlich ein Grund für das gute Gelingen der Umsetzung des Gesetzes innerhalb des kurzen Zeitraums. Hierfür möchte ich mich ganz ausdrücklich bei Ihnen bedanken.

Das Gesetz ist nun seit fast fünf Monaten in Kraft. Nach einer anfänglich zögerlichen Bearbeitung der eingehenden Anträge auf Familiennachzug ist seit November 2018 ein erfreulich deutlicher Anstieg der bearbeiteten Anträge auf Seiten der Ausländerbehörden zu verzeichnen. Die ersten Monate haben aber auch gezeigt, dass die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung bei den beteiligten Behörden verschiedene Fragen aufgeworfen hat, zu denen ich die folgenden Klarstellungen geben möchte:

- 1. Der Familiennachzug wird unverändert im Rahmen des Visumverfahrens gewährt. Der Antrag auf Familiennachzug wird bei der jeweils zuständigen Auslandsvertretung (AV) gestellt, die die Zustimmung der Ausländerbehörde (ABH) gemäß § 31 AufenthV einholt. Neu ist, dass aufgrund der zahlenmäßigen Begrenzung das Bundesverwaltungsamt (BVA) eine Auswahlentscheidung anhand der im Gesetz vorgesehenen Kriterien (humanitäre Gründe) über die monatlich 1.000 nachzugsberechtigten Personen trifft. Grundlage für die Auswahlentscheidung sind die durch die jeweilige AV und ABH ermittelten Sachverhalte zum Vorliegen der Voraussetzungen und Ausschlussgründe für den Familiennachzug. In ihrer jeweiligen Zuständigkeit prüfen die AV die auslandsbezogenen, die ABH die inlandsbezogenen Sachverhalte in eigener Verantwortung und abschließend (vgl. auch Anlage 1 zum Rundschreiben vom 13. Juli 2018 "Detailprozess"). Hierbei ist es zwingend erforderlich, dass das Prüfungsergebnis zu den einzelnen gesetzlichen Kriterien mit einem eindeutigen Votum ("Ja" oder "Nein") endet. Unverändert übersenden die ABH nach Abschluss ihrer Prüfung gemäß § 31 AufenthG "Zustimmung" oder "Ablehnung" an die Auslandsvertretungen.
- 2. Monatlich können 1.000 nahen Familienangehörigen subsidiär Schutzberechtigter Visa zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt werden, sofern sie die Voraussetzungen für den Nachzug erfüllen. Hierauf haben sich die Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag ausdrücklich aufgrund ihrer rechtlichen und humanitären Verpflichtungen einerseits und der weiter notwendigen Steuerung und Begrenzung der Migrationsbewegungen nach Deutschland andererseits bekannt. Der Gesetzgeber hat in der gesetzlichen Neuregelung des § 36a AufenthG konkrete Anforderungen und Ausschlussgründe für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten normiert. Hierzu möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben:

- Die Zustimmung gemäß § 31 AufenthV kann nicht aus Gründen verweigert werden, die im Gesetz ausdrücklich als Voraussetzung für den Familiennachzug ausgeschlossen sind; das bedeutet u.a., dass Wohnraum und Lebensunterhalt nicht gesichert sein müssen. Dies gilt sowohl für den Nachzug der Eltern zu ihren minderjährigen Kindern, als auch für den Nachzug minderjähriger lediger Kinder zu ihren Eltern und den Ehegattennachzug.
- Zudem werden Kindeswohlinteressen dies schließt Minderjährige kurz vor Erreichen der Volljährigkeit mit ein - besonders gewichtet (vgl. § 36a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S.2 AufenthG).

Zu den Aufgaben der ABH im Einzelnen verweise ich auf das "Prüfungsmuster für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (Neuregelung § 36a AufenthG)", das dem Rundschreiben des BMI an die Länder vom 13. Juli 2018 (Az: 20010/18#3) beigefügt war.

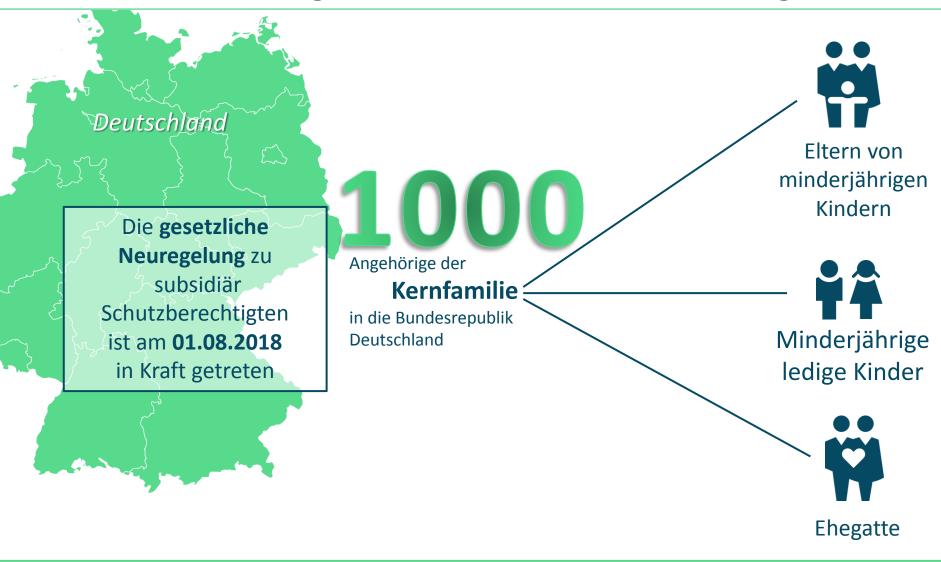
Im Auftrag

Dr. Forschbach



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

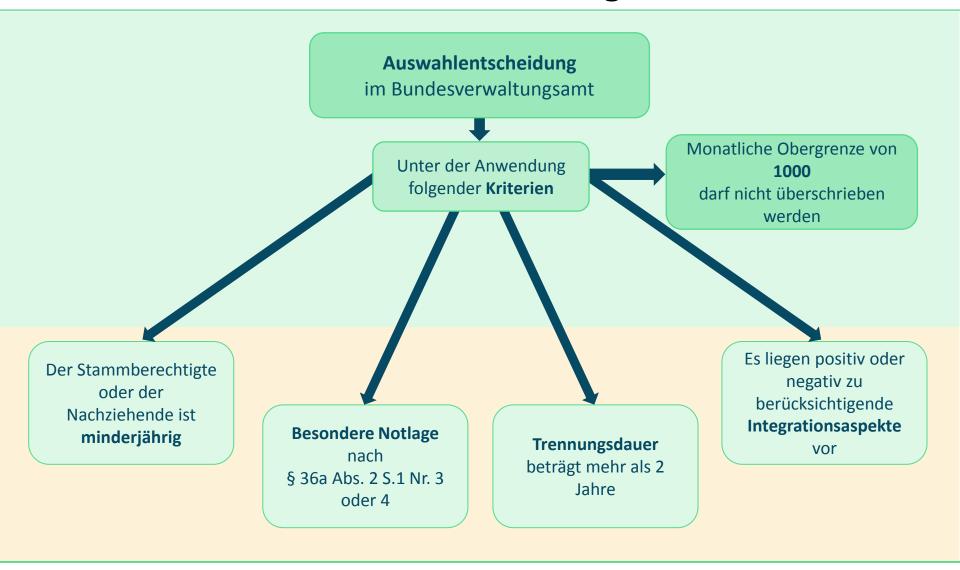
Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten





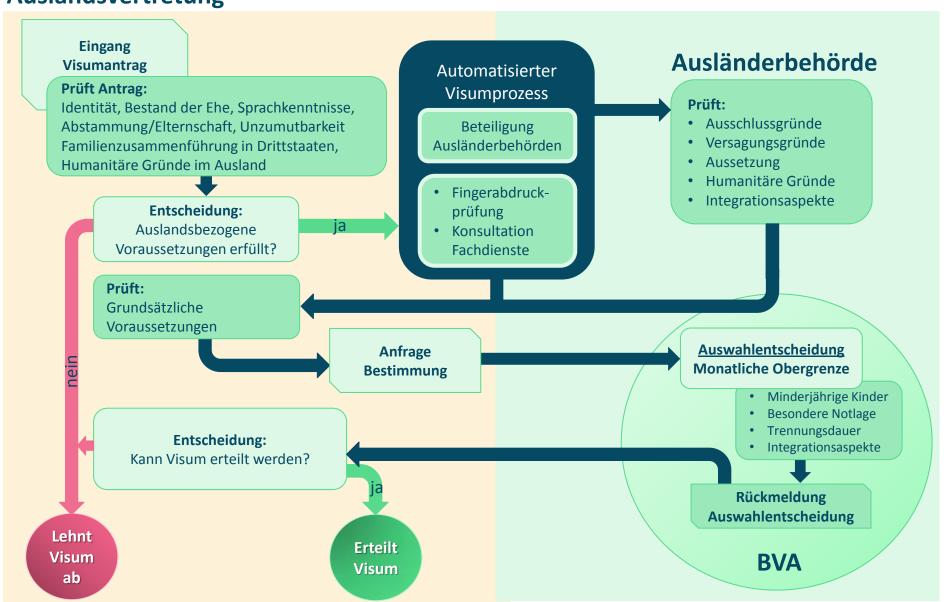
Bundesverwaltungsamt

Kriterien zur Auswahlentscheidung

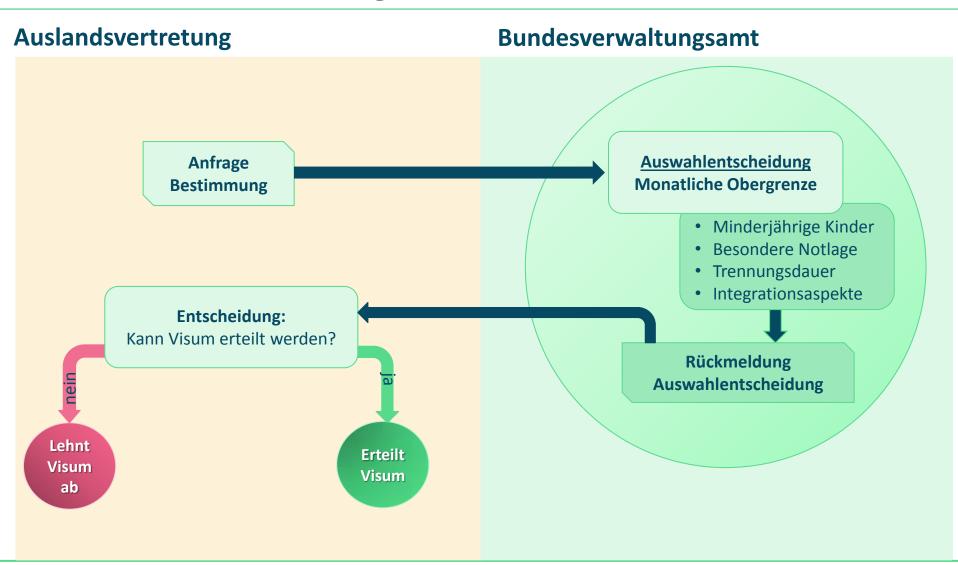


Prozessdarstellung

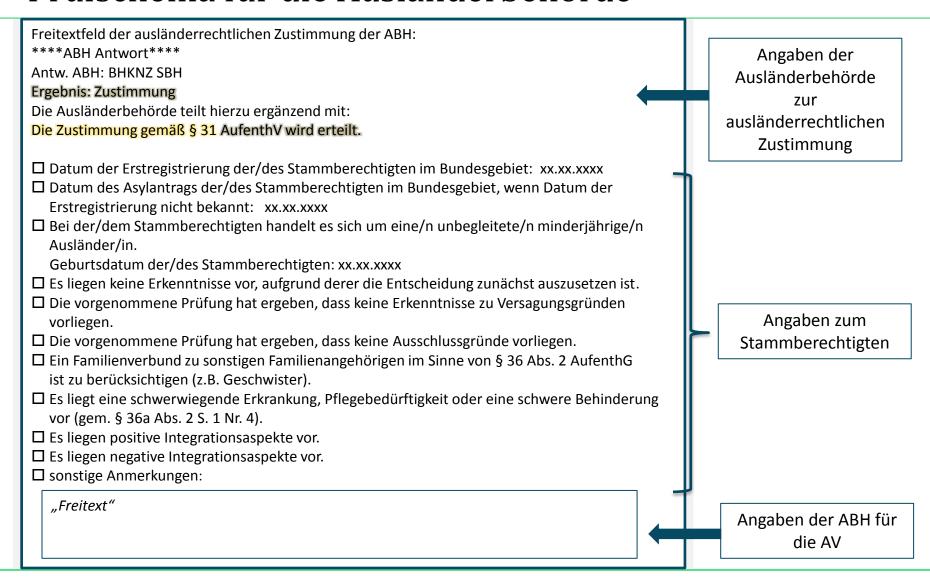
Auslandsvertretung



Prozess Bestimmung

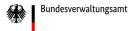


Prüfschema für die Ausländerbehörde



Erfordernisse an die ABH-Prüfung

- Prüfung der gesetzlichen Kriterien durch die ABH durch Angabe JA oder NEIN mit eindeutigem Ergebnis. Wenn zusätzliche Angaben erforderlich sind, können diese in einem Freitextfeld aufgenommen werden (z.B. Angaben zur Plausibilität des Votums)
- Ausdrückliche Erteilung einer aufenthaltsrechtlichen Zustimmung nach § 31 AufenthV; eine Stellungnahme mit dem Hinweis, dass das BVA die endgültige Entscheidung trifft, reicht nicht aus
- Keine Darstellung von interpretationsbedürftigen und unklaren Sachverhalten
- Keine unterschiedlichen Bewertungen durch die ABH, z.B. eine ABH bewertet mangelnde Eigeninitiative bei Spracherwerb als negative Integration, die andere nicht
- § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhaltes) sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) finden keine Anwendung, jedoch wird im Falle des Vorliegens beider Tatbestände diese als positive Integrationsleistung bei der Auswahlentscheidung für das Kontingent berücksichtigt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesverwaltungsamt Referat S I 2 Barbarastraße 1 50735 Köln

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 0228 99 358-8100 oder per Mail an Bestimmungsstelle@bva.bund.de zur Verfügung.

